

## Anlage 1 zum Newsletter 2022\_01

Mit Wirkung zum 01.01.2021 ist der Übungsleiterfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 EStG um ein Viertel erhöht worden von 2.400 € auf 3.000 €. Gleiches gilt für den Betreuerfreibetrag, der in § 3 Nr. 26b EStG geregelt ist. Ebenfalls erhöht wurde der Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26a EStG von 720 € auf 840 €. Mit den Steuerbefreiungen ist auch eine Befreiung von den Sozialversicherungsbeiträgen verbunden.

Das Bundesfinanzministerium hat seine Nichtbeanstandungsregelung zur Zahlung der Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale verlängert. Und zwar dann, wenn eine Ausübung der Tätigkeit aufgrund der Corona-Krise zumindest zeitweise nicht mehr möglich ist. In diesen Fällen wird es gemeinnützigkeitsrechtlich nicht beanstandet, wenn die Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschalen weiterhin geleistet werden. Das gilt nunmehr bis Ende 2021.

Erfolgt ist auch die Anhebung der Grenze für einen vereinfachten Nachweis von Spenden, die gezahlt werden an z.B. gemeinnützige Vereine. Bis zu einem Betrag von 300 € ist bereits rückwirkend für 2020 keine Zuwendungsbestätigung nach dem amtlich vorgeschriebenen Muster mehr erforderlich. Es genügt der Einzahlungs- oder Überweisungsbeleg bzw. ein Kontoauszug. Zuvor lag die Grenze für Kleinbetragsspenden bei 200 €.

Eine bedeutsame Neuerung ist auch die Aufhebung der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung für kleine Organisationen bereits für 2020. Im Prinzip müssen gemeinnützige Körperschaften jeden eingenommenen Euro spätestens im übernächsten Jahr ausgeben. Diese Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung wird für z.B. gemeinnützige Vereine mit jährlichen Einnahmen bis 45.000 € aufgehoben. Maßgeblich für die Grenze sind die kumulierten Einnahmen aller vier Bereiche. Also des ideellen Bereichs, des Zweckbetriebs, der Vermögensverwaltung und des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs. Es entfällt damit übrigens für solche Vereine mit geringen Umsätzen auch der Nachweis von Rücklagen.

Erhöht worden ist auch die sog. Kleinbetriebsgrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe sind und von steuerbegünstigten Körperschaften neben ihrer ideellen Tätigkeit unterhalten werden. Das gilt ebenfalls schon für 2020. Die Umsatzgrenze, bis zu der bei gemeinnützigen Vereinen Einnahmen aus einer wirtschaftlichen Tätigkeit – z. B. aus einem Vereinsheim oder aus einer Festveranstaltung – von der Körperschaftsteuer und von der Gewerbesteuer freigestellt sind, ist von 35.000 € auf 45.000 € angehoben worden. Maßgeblich sind auch hier die Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer. Wird der Betrag von 45.000 € nicht erreicht, muss der Überschuss der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe nicht ermittelt werden.